

Verein für Heimatgeschichte
Sachsenheim e.V.



Satzung
vom 3. März 1993

**Satzung des
Vereins für Heimatgeschichte
Sachsenheim e.V.**

§ 1 **Name, Sitz:**

Der Verein führt den Namen „Verein für Heimatgeschichte Sachsenheim e.V.“
Er hat seinen Sitz in Sachsenheim.

§ 2 **Ziele:**

Aufgabe des Vereins ist die Pflege der Heimatgeschichte des Raumes Sachsenheim

Der Verein erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch

- a) Erforschung der Geschichte in allen Zeiten,
- b) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse durch Vorträge, Ausstellungen und Publikationen,
- c) Förderung des Heimatmuseums,
- d) Mithilfe bei der Bewahrung historischer Zeugnisse

Der Verein erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Sachsenheim

§ 3 **Gemeinnützigkeit:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft:**

- a) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.
- b) Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Ausschuss.
- c) Jedes Mitglied erhält eine Satzung und verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
- d) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt auf Antrag zum Jahresende.
- f) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 5 **Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 **Der Vorstand:**

- a) der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
- b) Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, jedoch ist der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis gehalten, von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- c) Der Vorstand hat alle Aufgaben des Vereins wahrzunehmen, die nicht dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung übertragen sind.

§ 7 **Der Ausschuss:**

- a) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und weiteren 6–8 gewählten Mitgliedern.
- b) Im Ausschuss sollen die Stadtverwaltung Sachsenheim und die einzelnen Stadtteile angemessen vertreten sein.
- c) Der Ausschuss hat die Aufgabe, nach den Richtlinien der

Satzung und den Entscheidungen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins zu beraten und zu beschließen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

- a) der Vorstand muß mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die jeweils in den ersten 3 Monaten eines Jahres stattzufinden hat.
- b) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe eines Grundes schriftlich beantragt.
- c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zugehen.
Alternativ kann die Einladung auch über die elektronische Nachrichtenübermittlung erfolgen (E-Mail).
- d) Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
- e) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - aa) die jährliche Entlastung des Vorstands,
 - bb) die Neuwahl des Vorstands, des Ausschusses, und der Kassenprüfer in 2-jährigem Turnus,
 - cc) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
 - dd) die Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
 - ee) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Sitzungsniederschriften:

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer kurz gefasste Niederschriften anzufertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer:

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Ausschuss angehören.

§ 11 Satzungsänderung:

Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung:

- a) Die Auflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- b) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch Einladung an alle Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- c) Für die Abstimmung gilt § 11 entsprechend.
- d) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Sachsenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 3 zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung:

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 3. März 1993 beschlossen.

In das Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen/Enz unter Nr. 268 eingetragen am 13. Mai 1993.